

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 12. März 2025

Nr. 11

Inhalt	Seite
06.03.2025 - Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 305 in der Ortschaft Holle, Gemeinde Holle	164
07.03.2025 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe	165
07.03.2025 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe	182
07.03.2025 - Sitzung des Kreistages; Landkreis Hildesheim	186
11.03.2025 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Sait Bingöl, zuletzt ansässig: Kallenberg 20, 31195 Lamspringe	190

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe am 19.02.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegefreie Rasenreihengrabstätten
- § 15 b Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten
- § 15 c Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit
- § 15 d Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal
- § 15 e Urnenwahlgrabanlage mit Platte
- § 15 f Rasenreihengrabfeld am Gedenkstein
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Lamspringe der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchenspiel Lamspringe in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 34/2 Flur 4 Gemarkung Lamspringe in Größe von insgesamt 0,958 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Im Kirchspiel Lamspringe.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe/ Gemeinde Lamspringe Ortsteil Lamspringe hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeile zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| e) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten | (§ 15 a), |
| f) Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten | (§ 15 b), |
| g) Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit | (§ 15 c), |

- h) Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal (§ 15 d),
- l) Urnenwahlgrabanlage mit Platte (§ 15 e),
- j) Rasenreihengrabfeld am Gedenkstein (§ 15 f).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge: Länge: 2,10 m Breite: 1,10 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. .

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das

Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a Pflegefreie Rasenreihengrabstätten

(1) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Sarg), deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragten Dritten übernimmt.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 400 mm x 300 mm x 80 mm großen, ebenerdig im Boden liegenden Steinplatte (Querformat), die mindestens den Vor- und Zunamen des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und das Setzen der Steinplatte erfolgen auf Veranlassung und Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Hindernisse, wie z.B. Einfassungen oder aufgesetzte Schriftzeichen nicht erlaubt. Das Ablegen von Blumenschmuck und Gestecken ist auf pflegefreien Rasenreihengrabstätten ebenfalls nicht gestattet.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Rasenreihengrabstätten.

§ 15 b Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragten Dritten übernimmt.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 400 mm x 300 mm x 80 mm großen, ebenerdig im Boden liegenden Steinplatte (Querformat), die mindestens den Vor- und Zunamen des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und das Setzen der Steinplatte erfolgen auf

Veranlassung und Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Hindernisse, wie z.B. Einfassungen oder aufgesetzte Schriftzeichen nicht erlaubt. Das Ablegen von Blumenschmuck und Gestecken ist auf pflegefreien Urnenrasenreihengrabstätten ebenfalls nicht gestattet.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten.

§ 15 c

Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit

(1) Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. Anstatt einer Sargbestattung kann auf jeder Grabstelle auch eine Urnenbestattung erfolgen. Die Größe der Grabstätte entspricht in diesem Fall weiterhin der von Sarggrabstätten.

(2) Am Kopfende der Grabstätte ist ein Bereich von ca. 55 cm Tiefe vorgesehen, der eine individuelle Gestaltung und Pflege durch die Nutzungsberechtigte Person zulässt. Auf dem anderen Bereich wird Rasen eingesät. Die Pflege der Rasenfläche übernimmt der Friedhofsträger. Die beiden Bereiche können durch eine bodenebene etwa 60 mm starke Einfassung voneinander getrennt werden. Hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(3) Sofern die Teilpflege der Grabstätte gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht mehr gewünscht wird, kann auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten Person hin eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen. Der individuelle Gestaltungsbereich wird dann durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person komplett entfernt und mit Rasen besät. Die zusätzliche Rasenpflege übernimmt der Friedhofsträger. Für die Übernahme der Rasenpflege wird eine Gebühr entsprechend der verbleibenden Jahre Nutzungsdauer im Voraus in einer Summe erhoben. Näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Das Grabmal bleibt erhalten. § 19 Absatz 3 bleibt hinsichtlich des Grabmals unberührt.

(4) Die Gestaltung von Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit kann entweder über ein stehendes oder ein liegendes Grabmal erfolgen. Stehende Grabmale dürfen die Abmessungen von 500 mm Breite x 700 mm Höhe nicht überschreiten. Bei liegenden Grabmalen sind bodenebene Steinplatten zu verwenden, die die Abmessungen von 500 mm x 400 mm x 80 mm einhalten. Auf stehenden und liegenden Grabmalen sind mindestens der Vor- und Zuname des Verstorbenen aufzuführen. Die Grabmale werden grundsätzlich durch die Nutzungsberechtigte Person beschafft. Auf schriftlichen Wunsch der Nutzungsberechtigten Person kann das Setzen der im Boden liegenden Grabplatte gegen Kostenerstattung durch den Friedhofsträger erfolgen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit.

§ 15 d

Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal

(1) Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Für jede beigesetzte Person wird an einem zentralen Gemeinschaftsdenkmal eine Namenstafel angebracht, die den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte sowie die Beschaffung und das Anbringen der Namenstafel erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Ablegen von Blumenschmuck oder anderen Trauergegenständen ist ausschließlich an dem zentralen Gemeinschaftsdenkmal möglich.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 e **Urnenwahlgrabanlage mit Platte**

(1) Urnenwahlgrabstätten mit Platte werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahre vergeben.

(2) Die Urnenwahlgrabstätte ist mit einer Grabplatte von 50 x 40 cm abgedeckt, die mit dem Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr versehen wird. Die Beschaffung und das Setzen der Platte erfolgt durch den Friedhofsträger.

(3) Es besteht die Möglichkeit zwei benachbarte Grabstellen zu erwerben. Bei der zweiten Beisetzung werden beide Grabstellen an die Ruhezeit angepasst.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabanlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 f **Rasenreihengrabfeld am Gedenkstein**

(1) Auf dem Rasenreihengrabfeld am Gedenkstein werden Grabstellen zur Bestattung eines Sarges oder einer Asche für die Dauer von 25 Jahre vergeben.

(2) Die Rasenreihengrabstätten am Gedenkstein werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung oder durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten gepflegt.

(3) Auf dem Gedenkstein des Grabfeldes wird ein Bronzeschild mit dem Namen angebracht. Die Beschaffung und das Anbringen des Bronzeschildes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasenreihengräber im Grabfeld am Gedenkstein auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16 **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.
- (3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie

die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Sie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Für Grabstätten, an denen **ab dem 05.06.2014** ein Grabnutzungsrecht verliehen worden ist, gilt, dass nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten die Friedhofsverwaltung oder ein von der Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen veranlasst. Bei Verleihung des Nutzungsrechts sind die entsprechenden Kosten hierfür berücksichtigt. Näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung.

(3) Für Grabstätten, an denen **bis zum 04.06.2014** ein Grabnutzungsrecht verliehen worden ist und danach keine Verlängerung des Nutzungsrechtes stattgefunden hat, gilt, dass nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten, die nutzungsberechtigte Person eine von der Friedhofsverwaltung vorgeschlagenen Firma auswählt und diese auf eigene Kosten für da Entfernen beauftragt.

- (4) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderen Anlagen verpflichtet.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle der Gemeinde Lamspringe zur Verfügung. Es gelten die jeweils gültigen Benutzungsbedingungen der Gemeinde Lamspringe.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 28.07.2018 außer Kraft.

Lamspringe, den 26.02.2025

Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe
Der Kirchenvorstand

[Signature]
.....
Vorsitzende(r)



[Signature]
.....
Kirchenvorsteher(in)

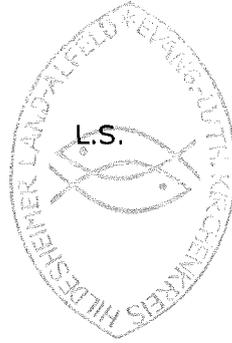
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 07.03.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Afeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]
.....
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe für den Friedhof in Lamspringe am 19.02.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für 25 Jahre:	875,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle	1.200,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	48,00 €
3. Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre:	775,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle	1.025,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	41,00 €
5. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte für 25 Jahre:	1.945,00 €
6. Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätte für 25 Jahre:	1.675,00 €

- | | |
|---|------------|
| 7. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflege | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 2.150,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 86,00 € |
| 8. Urnenrasenreihengrab am Gemeinschaftsdenkmal
für 25 Jahre inclusive Namensschild: | 1.647,00 € |
| 9. Urnenwahlgrabanlage mit Platte | |
| a) für 25 Jahre: | 1.725,00 € |
| b) für jede Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 69,00 € |
| 10. Rasenreihensarggrab am Gedenkstein
für 25 Jahre inclusive Namensschild: | 2.525,00 € |
| 11. Rasenurnenreihengrab am Gedenkstein
für 25 Jahre inclusive Namensschild: | 2.275,00 € |
| 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-,
Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der
Friedhofsordnung: | |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder
Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 2,4,7 oder 9 für alle Grabstellen zur
Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem.
§ 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 6 oder 8 je Grabstelle zu
entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für das Abräumen nach Ruhezeitende:

Mit Verleihung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten, bei Verlängerungen von Nutzungsrechten an Grabstätten der Nummer 2, 4,6 oder 8 und bei zusätzlichen Bestattungen einer Urne nach §11 Abs. 5 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren für die Abräumung der Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ende der Ruhezeit bereits im Vorfeld erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Erdgrabstelle einstellig | 430,00 € |
| 2. Jede weitere Stelle | 215,00 € |
| 3. Urnengrabstätten | 270,00 € |
| 4. Jede weitere Stelle | 135,00 € |
| 5. Urnenplatte bei Rasengräbern | 124,00 € |
| 6. Rasengrab mit Teilpflege | 247,00 € |
| 7. Reihengrab am Gemeinschaftsdenkmal | 100,00 € |
| 8. Urnenwahlgrab mit Platte | 200,00 € |
| 9. Reihengrab am Gedenkstein | 100,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Überprüfung der Standsicherheitsprüfung | |
| a) für 25 Jahre | 62,50 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 2,50€ |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung Grabmals | 40,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

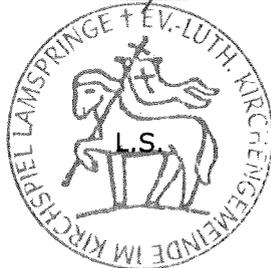
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 28.07.2018 außer Kraft.

Lamspringe, den 26.02.25

Ev.-luth. Kirchengemeinde im Wiedersput Lamspringe
Der Kirchenvorstand

[Signature]

Vorsitzende(r)



[Signature]

Kirchenvorsteher(in)

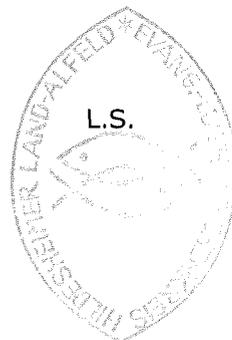
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 07.03.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag
[Signature]

Bevollmächtigter



Sitzung des Kreistages

**Am Donnerstag, dem 20.03.2025 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des
Kreishauses, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Kreistages statt.**

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 28.11.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
- 4.1. Ungenügende Informationen über die Rechtslage und Zahlungspflichten für den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten
Aktuelle Stunde
Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2025
- Antrag 779/XIX
5. Finanzielle Auswirkungen des neuen Vertrages über die Finanzierung der Kindertagesbetreuung - Gebot der Interkommunalen Gleichbehandlung, Antrag der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP sowie dem KTA Bosse-Arbogast
- Antrag 748/XIX
6. Abschluss der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinderbetreuung (Kita-Vertrag) mit den kreisangehörigen Kommunen
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2025
- Antrag 758/XIX
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages
8. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
9. Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
10. Anregungen und Beschwerden gem. § 34 NKomVG
11. Klimaschutzkonzept
- Vorlage 855/XIX
- 11.1. Änderungsantrag Klimaschutzkonzept
- Antrag der Gruppe vom 04.03.2025
- Antrag 783/XIX
12. Klimaschutzagentur Landkreis Hildesheim gGmbH
- Vorlage 859/XIX
13. Verhalten des Kreistagsabgeordneten Hamun Hirbod (Die PARTEI) bei einer Demonstration vor der Geschäftsstelle des CDU-Kreis- und Bezirksverbandes in Hildesheim
- Antrag der CDU vom 05.03.2025
- Antrag 784/XIX
14. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften des Landkreises Hildesheim, XIX. Wahlperiode (01.11.2021 – 31.10.2026)
- Antrag der CDU vom 11.12.2024
- Antrag 746/XIX
15. Finanzvertrag zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim, 5. Fortschreibung
- Vorlage 868/XIX
16. Haushaltsplan - Neue Form und Struktur
Antrag der Gruppe XIX.WP vom 06.01.2025
- Antrag 750/XIX

17. Veranschlagung und Übertragung von Kreditermächtigungen
Antrag der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP sowie dem KTA Bosse-Arbogast
- Antrag 749/XIX
18. Haushaltsplan 2025 - ausstehende Beschlüsse über die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre ab 2020; Antrag 715/XIX
- Vorlage 845/XIX
19. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024
- Vorlage 867/XIX
20. Personalbericht 2024
- Vorlage 860/XIX
21. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.12.2024
- Antrag 726/XIX
22. Räumliche Unterbringung der Ämter der Kreisverwaltung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 25.10.2024
- Antrag 637/XIX
23. Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle gem. § 1 NHinMeldG
- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2024
- Antrag 532/XIX
24. Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) und der Dezernate des Landkreises
- Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2024
- Antrag 630/XIX
- 24.1. Notwendige Informationen über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
Anfrage der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP sowie dem KTA Bosse Arbogast vom 14.01.2025
- Antrag 761/XIX
25. Frauen in Not - Frauennottelefon
- Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2024
- Antrag 696/XIX
26. Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen mit den Vormundschaftsvereinen für die Jahre 2025-2027
- Vorlage 856/XIX
27. Gleichstellungsplan 2025 bis 2027
- Vorlage 861/XIX
28. Förderung wohnortnahe Versorgung älterer Menschen
- Antrag der Gruppe vom 28.02.2025
- Antrag 778/XIX
29. Altenpflege im Landkreis Hildesheim - Rekommunalisierung der Altenpflege
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2024
- Antrag 690/XIX
30. Volkshochschule Hildesheim gGmbH
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2025
- Antrag 757/XIX
31. Aufsichtsrat der Volkshochschule Hildesheim gGmbH
- die Vorlage wird nachgereicht
32. Investitionskostenzuschuss Tierheim
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2025
- Antrag 752/XIX

33. Fusion der Berufsbildenden Schulen
Werner-von-Siemens-Schule und Walter-Gropius-Schule
Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und der Fraktion Die Unabhängigen vom 14.03.2024
- Antrag 537/XIX
34. Rekommunalisierung der Rettungsdienste
Antrag der Fraktion Vernunft und Gerechtigkeit vom 08.11.2024
- Antrag 648/XIX
35. ÖPNV
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2025
- Antrag 751/XIX
36. Nahverkehrsplan für den Landkreis Hildesheim; Beschlussfassung
- Vorlage 846/XIX
- 36.1. Änderungsantrag zum Nahverkehrsplan
Antrag der Gruppe vom 04.03.2025
- Antrag 781/XIX
- 36.2. Begleitbeschlüsse zum Nahverkehrsplan
Antrag der Gruppe vom 04.03.2025
- Antrag 782/XIX
37. Ortsumgehung B1 Burgstemmen/Mahlerten
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2024
- Antrag 695/XIX
38. Vollsperrungen von Straßen
Antrag der CDU-Fraktion vom 06.12.2024
- Antrag 738/XIX
39. Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
- Vorlage 865/XIX
40. Umbesetzung der Ausschüsse des Kreistages
- Vorlage 844/XIX
41. Trägerversammlung des Jobcenters Hildesheim - Neubenennung von kommunalen Mitgliedern und deren Stellvertreter*innen
- Vorlage 851/XIX
42. Bestätigung der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der hannIT AÖR und Beschluss der 8. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Hannoversche Informationstechnologien AÖR
- Vorlage 850/XIX
43. Ersatzzahlungen nach § 13 BNatSchG
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2025
- Antrag 760/XIX
- 43.1. Ersatzzahlungen nach § 13 BNatSchG
Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2025
- Antrag 780/XIX
44. Erfassung, Unterhaltung und Pflege der Gewässer dritter Ordnung
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2024
- Antrag 693/XIX
45. Richtlinien zur Schaffung, Verbesserung und Vernetzung von Biotopen im Landkreis Hildesheim
- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.04.2024
- Antrag 543/XIX
46. Förderung von Vereinen und Verbänden zum Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
Antrag der CDU-Fraktion vom 16.05.2024
- Antrag 558/XIX

47. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- Vorlage 817/XIX
48. Mitteilungen der Verwaltung
49. Anfragen

Hildesheim, den 07.03.2025

Landkreis Hildesheim

gez. Lynack
(Landrat)

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 251653-SchüS

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 18.11.2024, Aktenzeichen: 250181-SchüS gerichtet an:

Herrn Sait BINGÖL

zuletzt ansässig: Kallenberg 20, 31195 Lamspringe

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 11.03.2025

Im Auftrag


Schütte